



Pensionskasse
der Stadt Frauenfeld

**Kurzreglement
Berufliche
Vorsorge**

Das Kurzreglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

KURZREGLEMENT BERUFLICHE VORSORGE

der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

Allgemeines	Dieses Dokument bildet einen Auszug aus dem REGLEMENT BERUFLICHE VORSORGE der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld , gültig ab 1. Januar 2014, welches alleine massgebend ist.
Personenkreis	In die Personalvorsorge aufgenommen werden alle Arbeitnehmende, deren AHV-Jahreslohn 50% der Eintrittsschwelle BVG (2014: CHF 10'530.-) übersteigt und deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Lernende mit einem Jahreslohn von mindestens der Eintrittsschwelle BVG (2014: CHF 21'060.-) gehören ebenfalls zum versicherten Personenkreis.
Aufnahmezeitpunkt	Die Aufnahme erfolgt auf den Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Risiken Tod und Invalidität) resp. 24. Altersjahr (Altersleistungen).
Vorsorgeschutz	<p>Der Vorsorgeschutz gilt ab dem Aufnahmezeitpunkt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.</p> <p>Der Vorsorgeschutz ist für die BVG-Mindestleistungen und für die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen definitiv, soweit diese bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.</p> <p>Für die übrigen Leistungen kann eine Gesundheitsprüfung erfolgen und ein Gesundheitsvorbehalt für längstens 5 Jahre ausgesprochen werden.</p>
Jahreslohn	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresgehalt am 1. Januar, ohne Familien- und Kinderzulagen. Bei einem unterjährigem Eintritt wird der Basislohn auf ein Jahr hochgerechnet.

Versicherter Lohn	Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsbetrag. Der Koordinationsabzug beträgt 10% des Basislohns zuzüglich 50% der maximalen einfachen Altersrente der eidgenössischen AHV, gesamthaft höchstens 80% dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.
--------------------------	--

Vorsorgeleistungen	<p>Die Pensionskasse erbringt Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Pensionierung (Altersrente, Pensionierten-Kinderrente) - im Invaliditätsfall (Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente, Beitragsbefreiung) - im Todesfall (Ehegattenrente, Lebenspartnerrenten, Waisenrente, evtl. Todesfallkapital) - im Rahmen der Wohneigentumsförderung - bei Ehescheidungen - bei Austritt
---------------------------	--

Vorsorgeleistungen bei der Pensionierung

- Altersrente	<p>Nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) oder 64. Altersjahres (Frauen) wird eine lebenslängliche Altersrente ausbezahlt.</p> <p>Die Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des vorhandenen Altersguthabens. Der Umwandlungssatz beträgt:</p>
---------------	---

Alter	Umwandlungssatz in Prozent	
	Männer	Frauen
58	5.70	5.70
59	5.81	5.81
60	5.93	5.93
61	6.06	6.06
62	6.20	6.20
63	6.34	6.34
64	6.49	6.49
65	6.65	6.65
ab 66	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- dem heute vorhandenen Altersguthaben resp. Freizügigkeitsleistung
- weiteren Einlagen
- den künftigen Altersgutschriften gemäss folgender Skala:

(in Prozent des versicherten Lohnes)

Altersjahr	Altersgutschriften	
	Basisplan (Plan A)	Plan reduziert Plan reduziert (Plan B)
25-34	7.0 %	7.0 %
35-44	9.0 %	9.0 %
45-54	15.0 %	14.5 %
55-65*	22.0 %	20.5 %

* bis zur effektiven Pensionierung

- den Zinsen.

Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.

Der Sparprozess wird von der Pensionskasse autonom geführt. Den Zinssatz bestimmt der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Stiftungsrat legt den Zins anfangs Jahr für das laufende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.

- Alterskapital

Anstelle der Altersrente kann bis zur Höhe des überobligatorischen Altersguthaben oder bis zu einem Viertel des BVG-Altersguthabens die Altersleistung als Kapital bezogen werden (Anmeldung spätestens 6 Monate vor der Pensionierung). Falls die versicherte Person verheiratet ist, muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet werden. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Im Umfang des Kapitalbezugs entfällt der Anspruch auf weitere Leistungen.

- Pensionierten-Kinderrente

Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der Mindestaltersrente gemäss BVG.

- Flexible Pensionierung Ab vollendetem 58. Altersjahr ist eine vorzeitige Pensionierung und bei Weiterbeschäftigung im Einverständnis mit dem Arbeitgeber ein Rentenaufschub bis Alter 70 möglich. Der Umwandlungssatz zur Bestimmung der Altersrente wird dabei entsprechend angepasst.
- Teilpensionierung Der Versicherte kann eine Teilpensionierung nach vollendetem 58. Altersjahr verlangen, sofern er seinen Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 20 % reduziert. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
- Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Weiterführung der Vorsorge für den bisher versicherten Lohn verlangen, falls sein Jahreslohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert und die Arbeitszeit um max. 50 % herabgesetzt werden. Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Rentenalter möglich. Der Versicherte übernimmt neben den Arbeitnehmerbeiträgen zusätzlich die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge.
- AHV Überbrückungsrente Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt, welche höchstens 90 % der jeweils im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen maximalen AHV-Altersrente entspricht. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet. Zum Kostenausgleich wird die Altersrente vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduziert. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

Vorsorgeleistungen bei Invalidität

- Invalidenrente Die volle Invalidenrente beträgt 45% (Plan A) oder 43% (Plan B) des versicherten Lohnes. Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der vollen Lohnzahlung oder der entsprechenden Ersatzleistungen.
- Invaliden-Kinderrente Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Rente entspricht der BVG-Minimalrente nach BVG. Nach Erreichen des Schlussalters beträgt die Invaliden-Kinderrente 20% der Altersrente nach BVG.

- Befreiung von der Beitragszahlung
Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so müssen ab der Einstellung der vollen Lohnzahlung weder er noch der Arbeitgeber weitere Beiträge leisten.
- Invaliditätskapital
Wird eine Invalidenrente ausgerichtet und wurden Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung getätigt, besteht Anspruch auf ein Invaliditätskapital, welche in ihrer Höhe dem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung inkl. Zins entspricht.

Vorsorgeleistungen im Todesfall vor dem Schlussalter

- Ehegattenrente
Stirbt ein verheirateter Versicherter, ein Bezüger einer Invalidenrente oder ein Altersrentner, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.

Die volle Ehegattenrente beträgt 35 % (Plan A) oder 33 % (Plan B) des versicherten Lohnes.
- Lebenspartnerrente
Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht, wenn ein aktiver oder invalider Versicherter infolge Krankheit stirbt, einen Lebenspartner hinterlässt und im Zeitpunkt des Todes kumulativ und vor der Pensionierung die folgenden drei Punkte erfüllt sind:
 - Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann der Stiftungsrat auf die Erfüllung der Anforderung „gemeinsamer Haushalt“ verzichten.
 - Sie führten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
 - Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule.

Die volle Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentner des Versicherten 35 % des versicherten Lohnes bis zur BVG-Obergrenze und 45 % des Lohnes über der BVG-Obergrenze.

- Waisenrente

Stirbt ein Versicherter, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgewachsen ist, Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch fällt weg, wenn das Kind das Alter 18 erreicht. Ist das Kind in Ausbildung, wird die Rente längstens bis Alter 25 ausgerichtet.

Die Höhe der Waisenrente entspricht der BVG-Minimalrente nach Art. 21 BVG.
 - Todesfallkapital gemäss Begünstigungsordnung

Bestehen nach dem Tode eines Versicherten, Invaliden- oder Altersrentners keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als 5 Jahren ausbezahlt, so beträgt die Todesfallsumme das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- oder Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen.

Stirbt ein aktiver Versicherter, wird zusätzlich ein Todesfallkapital von 50 % des versicherten Jahreslohnes ausgerichtet, sofern er im Basisplan (Plan A) versichert gewesen ist.

Geleistete Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung inkl. Zinsen werden ebenfalls als Todesfallkapital ausbezahlt.
- nach dem Schlussalter**
- Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

Die volle Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt 60% der Altersrente nach BVG.
 - Waisenrente

Die Waisenrente beträgt 20 % der Altersrente nach BVG.

Wohneigentumsförderung

Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem "Regulativ Wohneigentumsförderung".

Ehescheidung

Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung gemäss Art. 122 bis 124 ZGB.

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

Austrittsleistung

Die Austrittsleistungsleistung entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben.

Die Austrittsleistung wird gemäss den Angaben des Arbeitnehmers an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. Falls die Austrittsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann oder bar ausbezahlt wird, hat der Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) erhalten werden soll. Ohne Bericht des Arbeitnehmers wird die Austrittsleistung spätestens 2 Jahre nach dem Austritt der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

Die Barauszahlung der Austrittsleistung kann vom Arbeitnehmer verlangt werden:

- wenn die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt und Art. 25f FZG nicht anwendbar ist;
- wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- wenn sich die Austrittsleistung auf weniger als ein jährlicher Arbeitnehmerbeitrag beläuft.

Die Barauszahlung an verheiratete Arbeitnehmer ist nur zulässig, wenn der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zustimmt.

Finanzierung

- Aufwand und Deckung

Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56ff BVG.

Die Altersgutschriften gemäss Art. 16 Abs. 9 des Vorsorge-reglements werden durch die Sparbeiträge gedeckt und zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst.

Die Kosten für die Deckung der Risikoleistungen, die Verwaltungskosten und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Risikobeiträge finanziert.

Beiträge

- Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer erbringt jährlich folgende Beiträge:

(in Prozent des versicherten Lohnes)

Plan A

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.0%	2.0%
25-34	4.0%	3.5%	7.5%
35-44	4.5%	3.5%	8.0%
45-54	6.0%	2.0%	8.0%
55-65	6.0%	2.5%	8.5%

Plan B

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.00%	2.00%
25-34	4.0%	3.00%	7.00%
35-44	4.5%	2.75%	7.25%
45-54	5.5%	1.75%	7.25%
55-65	4.5%	2.75%	7.25%

- Arbeitgeber

Der Jahresbeitrag der Arbeitgeber für das Risiko beträgt 2%, derjenige für das Alterssparen 10.2% der Summe aller anrechenbaren Löhne ihrer Arbeitnehmer. Zudem übernimmt der Arbeitgeber 1 % der versicherten Löhne und 2 % der laufenden Renten als Beitrag für den Teuerungsfonds. Insgesamt übernimmt der Arbeitgeber maximal 60 % aller reglementarischen Beiträge.

- Pensionskasse

Die Pensionskasse übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen.